

# Richtlinien 2023 zu Datenschutz und Geheimhaltung für die Spitex- Organisationen im Kanton Bern

Version vom 18.08.2023

vom Vorstand des SPITEX-Verband Kanton Bern am  
24. Mai 2023 genehmigt, ersetzt die Richtlinien vom 14.01.2019

Redaktion: Daniel Kettiger

nach Konsultation der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	5
1 Zu diesen Richtlinien .....	7
2 Grundlegendes zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten .....	8
3 Handhabung der Klientendokumentation .....	13
4 Bekanntgabe von Klientendaten .....	15
5 Rechnungstellung und Inkasso .....	24
6 Abbruch von SPITEX-Einsätzen .....	25
7 Personaldaten .....	25
8 Datenschutz im privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich .....	27
9 Organisatorische Massnahmen .....	28
10 Rechts- und Datenschutzaufsicht .....	31
Anhänge .....	33

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
1 Zu diesen Richtlinien .....	7
1.1 Datenschutz: Berufspflicht und Berufsethik.....	7
1.2 Zur Bedeutung der Richtlinien .....	7
1.3 Zur Verwendung der Richtlinien .....	7
2 Grundlegendes zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten.....	8
2.1 Überlappende Geheimhaltungsbereiche in der Spitex .....	8
2.2 Datenschutz.....	8
2.2.1 Zur "Verzettelung" des Datenschutzrechts.....	8
2.2.2 Generelle Datenschutzgrundsätze.....	9
2.2.3 Rechte der Betroffenen .....	10
2.2.4 Für die Spitex wichtige Fachgesetzgebungen .....	10
2.3 Berufsgeheimnis .....	10
2.3.1 Strafrechtliches Berufsgeheimnis .....	10
2.3.2 Kantonalrechtliche Schweigepflicht.....	11
2.3.3 Befreiung vom Berufsgeheimnis .....	11
2.4 Amtsgeheimnis .....	12
2.4.1 Grundsätzliches .....	12
2.4.2 Befreiung vom Amtsgeheimnis .....	12
2.5 Meldepflichten und -rechte .....	12
2.6 Datenaustausch unter Behörden .....	13
3 Handhabung der Klientendokumentation .....	13
3.1 Zulässiger Inhalt.....	13
3.2 Handhabung während der Dauer der Pflege und Betreuung .....	13
3.2.1 Klientendokumentation in elektronischer Form.....	13
3.2.2 Klientendokumentation in Papierform .....	14
3.3 Handhabung nach Beendigung der Pflege und Betreuung.....	14
3.3.1 Grundsatz .....	14
3.3.2 Befreiung von der Aufbewahrungspflicht.....	14
3.3.3 Löschung/Vernichtung.....	15
3.4 Zugangsberechtigung im Betrieb.....	15
4 Bekanntgabe von Klientendaten .....	15
4.1 Grundsätzliches .....	15
4.1.1 Allgemeine Voraussetzungen der Datenbekanntgabe .....	15
4.1.2 Bekanntgabe ins Ausland.....	15
4.2 Meldepflichten und Melderechte .....	16
4.2.1 Vorbemerkung zur Befreiung von Geheimhaltungspflichten .....	16
4.2.2 Meldepflicht bei aussergewöhnlichen Todesfällen.....	16
4.2.3 Meldepflicht bei Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten.....	16
4.2.4 Meldepflicht bei Personen ohne Krankenversicherung.....	16
4.2.5 Meldepflicht bzw. Melderecht bei bestimmten Straftaten .....	16
4.2.6 Melderecht bei Gefährdung eines Kindes .....	17
4.2.7 Melderecht betreffend Gemeingefährlichkeit im Massnahmenvollzug.....	17
4.2.8 Meldepflicht bei hilfsbedürftigen Personen und Melderecht bei Selbst- oder Fremdgefährdung.....	17

4.2.9	Melderecht bei vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen.....	17
4.2.10	Melderecht bei Gefährdung durch die Verwendung von Waffen.....	18
4.3	Bekanntgabe an behandelnde Institutionen und Fachpersonen .....	18
4.3.1	Innerbetriebliche Bekanntgabe .....	18
4.3.2	Bekanntgabe an andere Institutionen und Fachpersonen.....	18
4.4	Stichwort «Bedrohungsmanagement» .....	18
4.5	Bekanntgabe an Sozialversicherer .....	19
4.5.1	Krankenversicherungen.....	19
4.5.2	Unfallversicherungen.....	19
4.5.3	Invalidenversicherung .....	20
4.5.4	Ergänzungsleistungen (Art. 16 und 17 EV ELG) .....	20
4.6	Bekanntgabe an die Klientin bzw. den Klienten.....	20
4.7	Auskünfte an Familienangehörige und nahestehende Personen .....	20
4.7.1	Auskünfte überlebende Personen.....	20
4.7.2	Auskünfte über verstorbene Personen.....	21
4.8	Auskünfte an rechtliche Vertretungen .....	21
4.8.1	Gesetzliche und amtliche Vertretungen .....	21
4.8.2	Anwältinnen und Anwälte der Klientinnen bzw. Klienten .....	22
4.8.3	Anwältinnen und Anwälte der Pflegefachperson bzw. SPITEX-Organisation .....	22
4.9	Datenaustausch mit ausgewählten Behörden .....	22
4.9.1	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) .....	22
4.9.2	Sozialdienst .....	22
4.9.3	Polizei .....	22
4.9.4	Steuerbehörden .....	23
4.10	Auskünfte im Rahmen von Gerichtsverfahren.....	23
4.10.1	Strafverfahren gegen Erwachsene.....	23
4.10.2	Strafverfahren gegen Jugendliche .....	23
4.10.3	Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren .....	23
4.11	Datenbekanntgabe an Aufsichtsbehörden .....	23
4.11.1	Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI).....	23
4.11.2	Finanzkontrolle des Kantons Bern .....	24
5	Rechnungstellung und Inkasso.....	24
5.1	Rechnungstellung .....	24
5.2	Inkasso (Betreibungs- und Gerichtsverfahren).....	24
5.3	Beizug einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts.....	25
6	Abbruch von SPITEX-Einsätzen.....	25
7	Personaldaten.....	25
7.1	Daten des Personaldossiers.....	25
7.2	Daten und Fotos in Publikationen und im Internet.....	26
7.3	Videoüberwachung durch Familienangehörige .....	26
7.4	Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten .....	26
8	Datenschutz im privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich.....	27
8.1	Grundsatz .....	27
8.2	Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten .....	27
8.3	Auftragsbearbeitungsverträge .....	28
8.4	Datenschutzerklärung für die Website .....	28
9	Organisatorische Massnahmen .....	28

9.1	Datenschutz- und Datensicherheitskonzept.....	28
9.2	Register der Datensammlungen .....	28
9.3	Anforderungen an die Informatik.....	29
9.3.1	Allgemeine Anforderungen .....	29
9.3.2	Anforderungen an den Datenaustausch.....	29
9.4	Datenschutz bei beauftragten Dritten.....	30
9.4.1	Datenbearbeitung (Auftragsbearbeitung) .....	30
9.4.2	Andere Hilfsdienste .....	30
9.5	«data breach notification» (Verletzung der Datensicherheit) .....	30
9.6	Datenschutzberater/in im Betrieb.....	30
9.7	Datenschutz Zertifizierung .....	31
10	Rechts- und Datenschutzaufsicht .....	31
10.1	Vorgehen bei Streit in Datenschutz- und Geheimhaltungsfragen .....	31
10.1.1	Datenschutzstreitigkeiten mit Privaten .....	31
10.1.2	Datenschutzstreitigkeiten mit Behörden.....	32
10.1.3	Datenschutzstreitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern.....	32
10.1.4	Verweigerung der Befreiung vom Berufsgeheimnis.....	32
10.2	Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde .....	32
	Anhänge .....	33
A1	Muster für die Beschriftung der Mappe mit der Klientendokumentation .....	33
A2	Entscheid-Schema "Datenaustausch unter Behörden".....	34
A3	Hinweis auf Merkblätter und Literatur .....	35
A4	Abkürzungsverzeichnis .....	36

## Vorwort

Liebe SPITEX-Mitarbeitende, liebe Präsidentinnen, Präsidenten und Vorstandsmitglieder der SPITEX-Organisationen

Wir freuen uns, Ihnen die überarbeiteten «Richtlinien zu Datenschutz und Geheimhaltung für die SPITEX-Organisationen im Kanton Bern» zur Verfügung zu stellen, die einen aktuellen Überblick über die rechtliche Situation bieten und Antworten auf die sich im Alltag stellenden Fragen geben.

Die SPITEX-Organisationen sind das Kompetenzzentrum für integrierte, ambulante Versorgung im Bereich Pflege, Hauswirtschaft und Sozialbetreuung zu Hause. Es gibt kaum ein anderes Berufsfeld, dass von so zahlreichen und komplexen Regelungen bezüglich Datenschutz, besonderen Geheimhaltungspflichten, Meldepflichten und Melderechten betroffen ist, wie die SPITEX. Der sorgfältige Umgang mit Informationen über Klientinnen und Klienten ist zudem auch Bestandteil der pflegerischen Berufsethik.

Der SPITEX Verband Kanton Bern hat 2007 die «Datenschutzrichtlinien für die SPITEX-Organisationen im Kanton Bern» geschaffen und im Jahr 2019 vollständig überarbeiten lassen. In der Zwischenzeit haben sich im Datenschutzrecht und in der Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung Änderungen ergeben, so wurde insbesondere auf Bundesebene ein neues Datenschutzgesetz beschlossen. Deshalb wurde im Frühjahr 2023 eine Teilrevision des Dokuments notwendig. Die Richtlinien verfügen weiterhin über ausführliche allgemeine Informationen zum Datenschutz, zu besonderen Geheimhaltungspflichten und sie enthalten fallgruppenspezifische Anleitungen zur Bekanntgabe von Klientendaten. Wir hoffen, damit eine bessere Unterstützung im SPITEX-Alltag bieten zu können.

Im Zuge des neuen europäischen Datenschutzrechts befindet sich auch das Kantonale Datenschutzgesetz in Revision. Eine nochmalige Überarbeitung und Anpassung der Richtlinien wird leider nicht lange auf sich warten lassen.

Bern, 24. Mai 2023

SPITEX-Verband Kanton Bern

Die Präsidentin:



Ursula Zybach



# 1 Zu diesen Richtlinien

## 1.1 Datenschutz: Berufspflicht und Berufsethik

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (d.h. selber über die Informationen zur eigenen Person verfügen zu dürfen) und auf Schutz der Persönlichkeit ist ein Menschenrecht und ein in der Bundesverfassung verbrieftes Grundrecht (Art. 13 BV). Dieses ist auch im Rahmen von Pflegedienstleistungen zu beachten, insbesondere wenn diese im öffentlichen Auftrag erbracht werden. Besonders zu schützen sind dabei medizinische Daten und Informationen. Datenschutz und Geheimhaltung gehören somit zu den gesetzlichen Berufspflichten der Pflegefachpersonen und des übrigen Personals von SPITEX-Organisationen.

Der sorgfältige Umgang mit Informationen über Klientinnen und Klienten ist darüber hinaus, aber auch Bestandteil der pflegerischen Berufsethik und wäre auch ohne gesetzliche Pflicht zu beachten. Pflegen bedeutet unter anderem, den Menschen in allen Aspekten seiner Persönlichkeit und damit in seiner Privatheit zu achten. Nur so kann das Vertrauensverhältnis zwischen der Klientin bzw. dem Klienten und den Pflegenden entstehen, das für eine erfolgreiche Pflege notwendig ist.

## 1.2 Zur Bedeutung der Richtlinien

Diese Datenschutzrichtlinien sind für alle SPITEX-Organisationen im Kanton Bern verbindlich, die im Auftrag von Kanton oder Gemeinde Leistungen der Pflege und Betreuung zu Hause erbringen. Die Richtlinien ersetzen aber nicht die gesetzlichen Regelungen; letztere gehen immer vor. Gesetzes- und Verordnungsänderungen können bewirken, dass bestimmte Aussagen oder Abschnitte der Richtlinien nicht mehr aktuell sind.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat im Januar 2023 einen neuen Leitfaden «Schweigepflicht von Gesundheitspersonen» veröffentlicht. Die vorliegenden Richtlinien sind so weit wie möglich mit diesem Leitfaden abgeglichen, so dass die Mitarbeitenden von SPITEX-Organisationen sich an die vorliegenden Richtlinien halten können.

Ziel der Datenschutzrichtlinien ist es, in den SPITEX-Betrieben ein Optimum an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig den betrieblichen Bedürfnissen, sowie Auskunftsrechten Dritter Rechnung zu tragen.

## 1.3 Zur Verwendung der Richtlinien

Die Richtlinien bestehen aus drei Teilen mit unterschiedlichen Funktionen:

- a. *Informativer Teil (Ziff. 2)*: Hier finden sich in Kürzestform die wichtigsten allgemeinen Informationen zu Datenschutz und Geheimhaltung. Es handelt sich um eine Art Brevier des Datenschutzes, welches eine Orientierung und Situierung der Richtlinien, aber auch konkreter Problemstellungen ermöglicht.
- b. *Anleitender Teil (Ziff. 3-8 und 10)*: Hier finden sich Anleitungen und Hilfestellungen zum Umgang mit der Klientendokumentation und zum Austausch von Information in bestimmten Fallkonstellationen.
- c. *Organisatorischer Teil (Ziff. 9)*: Hier finden sich die Vorgaben zur organisatorischen Verankerung des Datenschutzes, die von jeder SPITEX-Organisation zu beachten sind.

## 2 Grundlegendes zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten

### 2.1 Überlappende Geheimhaltungsbereiche in der Spitex

Die mit Leistungsvertrag im öffentlichen Auftrag tätige SPITEX ist im Kanton Bern *Teil der institutionellen Sozialhilfe* und untersteht der Sozialhilfegesetzgebung sowie dem Datenschutzrecht für die öffentliche Verwaltung. Aufgrund der Tätigkeit der SPITEX im Medizinalbereich untersteht diese auch der Gesundheits- und der Sozialversicherungsgesetzgebung (siehe auch Ziff. 2.2.4). Dies führt dazu, dass sich die Tätigkeit der SPITEX meistens gleichzeitig in mehreren voneinander unabhängigen Geheimhaltungsbereichen abspielt, die nebeneinander zu beachten sind: Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis (in der Form des Sozialhilfegeheimnisses), Datenschutz. Beim Datenschutz kommt dazu, dass bei rein privatwirtschaftlich am Markt erbrachten Leistungen nicht das Datenschutzrecht des Kantons Bern, sondern das Bundesdatenschutzrecht zur Anwendung gelangt (vgl. Ziff. 8).

### 2.2 Datenschutz

#### 2.2.1 Zur "Verzettelung" des Datenschutzrechts

Die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung sind beim Datenschutz zwischen dem Bund und den Kantonen (allenfalls auch den Gemeinden) aufgeteilt:

Der *Bundesgesetzgeber* ist zuständig zur Regelung

- des Persönlichkeits- und Datenschutzes im Privatrecht, d.h. im Verhältnis von natürlichen und juristischen Personen im Privat- und Geschäftsverkehr untereinander;
- des Persönlichkeits- und Datenschutzes im Strafrecht;
- des Datenschutzes in der Bundesverwaltung, d.h. im Verhältnis zwischen der Bundesverwaltung und Privaten;
- des Datenschutzes in der Spezialgesetzgebung des Bundes, der von allen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sowie von Privaten zu beachten ist, die der Fachgesetzgebung unterstehen (z.B. im Sozialversicherungsrecht).

Der *kantonale Gesetzgeber* ist zuständig zur Regelung

- des Datenschutzes in der kantonalen Verwaltung, d.h. im Verhältnis zwischen der Kantonsverwaltung (und dieser gleichgestellten Stellen) und Privaten;
- des Datenschutzes in den Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungen, soweit das kantonale Recht diese Regelung nicht dem Gemeindegesetzgeber überlässt;
- den Datenschutz in der Spezialgesetzgebung des Kantons (vorbehältlich der Spezialgesetzgebung des Bundes), der von allen kantonalen und kommunalen Behörden sowie von Privaten zu beachten ist, die der Fachgesetzgebung unterstehen (z.B. im kantonalen Gesundheitsrecht, Sozialhilferecht oder Polizeirecht).

Der *kommunale Gesetzgeber* ist zuständig zur Regelung des Datenschutzes in den Gemeindebehörden und in der Gemeindeverwaltung, soweit ihn das kantonale Recht dazu ermächtigt oder beauftragt. Im Kanton Bern bestehen keine für die SPITEX relevanten Abweichungsmöglichkeiten des Gemeinderechts; die Gemeindeebene kann deshalb in diesen Richtlinien ausgeblendet werden.

Diese Zuständigkeitsmatrix führt dazu, dass sehr oft neben dem allgemeinen Datenschutzrecht des Kantons auch noch einzelne Datenschutzbestimmungen aus der *anzuwendenden Fachgesetzgebung* des Bundes und des Kantons beachten müssen.

### **2.2.2 Generelle Datenschutzgrundsätze**

Obwohl der Datenschutz in der Schweiz durch verteilte Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone sowie durch zahlreiche Spezialnormen in der Fachgesetzgebung geprägt ist, bestehen im schweizerischen Datenschutzrecht einige *Grundprinzipien*, die fast ausnahmslos Anwendung finden:

- a. *Rechtmässigkeit*: Personendaten müssen rechtmässig beschafft werden. Die Bearbeitung der Personendaten muss zudem gestützt auf eine ausreichende Rechtsgrundlage oder mit der Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.
- b. *Verhältnismässigkeit*: Die Bearbeitung von Personendaten muss verhältnismässig sein; der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person darf nicht weiter gehen, als dies das öffentliche Interesse erfordert. Es dürfen keine Daten erhoben werden, welche sachlich nicht benötigt werden. Personendaten dürfen nicht länger als unbedingt notwendig aufbewahrt werden.
- c. *Zweckbindung*: Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Abweichungen von der Zweckbindung müssen gesetzlich geregelt sein.
- d. *Treu und Glauben/Transparenz*: Die Datenbeschaffung und jede weitere Datenbearbeitung muss für die betroffene Person erkennbar sein. Die betroffene Person muss über die Datenbeschaffung und -bearbeitung somit informiert sein, sofern sie nicht nach den allgemeinen Umständen damit rechnen musste.
- e. *Freiwilligkeit/Einwilligung*: Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information und Aufklärung freiwillig erfolgt.
- f. *Richtigkeit*: Personendaten müssen richtig sein. Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern und hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Aus diesem Grundsatz ergibt sich der Anspruch der betroffenen Person auf Auskunft, Einsichtnahme, Berichtigung und Löschung (siehe Ziff. 2.2.3).
- g. *Datenschutz «by design» und «by default»*: Datenschutz «by design» bedeutet, dass Informatikanwendungen aller Art so gebaut sein müssen, dass sie dem Datenschutz grösstmögliche Rechnung tragen. So sollten beispielsweise Erfassungsmasken so aufgebaut sein, dass diese nur das Erfassen der unbedingt notwendigen Personendaten ermöglichen, oder Systeme sollten mit einem selektiven Zugangssystem gebaut werden, die jeder Gesundheitsfachperson nur den Zugriff auf die Daten ermöglicht, welche sie auch beruflich benötigt. Datenschutz «by default» bedeutet, dass Einstellungen, die Nutzerinnen und Nutzer selber wählen können, in der Grundeinstellung den höchstmöglichen Datenschutz gewährleisten.
- h. *Datensicherheit*: Datensicherheit ist die praktische Umsetzung des Schutzes digitaler Daten gegen unbefugten Zugriff, Beschädigung oder Diebstahl (siehe dazu Ziff. 9). Sie wurde lange als technischer Nebenaspekt des Datenschutzes betrachtet. Heute ist aber klar, dass die betroffene Person einen Anspruch auf Datensicherheit und die öffentliche Verwaltung (somit

auch die SPITEX-Organisation) eine Rechtspflicht zur sicheren Bearbeitung von Personendaten haben.

- i. *Aufsicht*: Die Bearbeitung von Personendaten in der öffentlichen Verwaltung muss einer unabhängigen Aufsicht unterstehen (siehe dazu Ziff. 9.2).

### **2.2.3 Rechte der Betroffenen**

Jede Person hat bezogen auf die sie betreffenden Personendaten das Recht:

- a. Auskunft über diese Daten und Einsicht in diese Daten zu verlangen;
- b. die Berichtigung falscher Personendaten zu verlangen;
- c. den Personendaten eine Gegendarstellung beizufügen, wenn eine Berichtigung im Sinne von Buchstabe b nicht möglich ist;
- d. die Löschung von Personaldaten zu verlangen, die nicht mehr gebraucht werden und die keiner gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen.

### **2.2.4 Für die SpiteX wichtige Fachgesetzgebungen**

Für den Datenschutz und die Geheimhaltung in SPITEX-Organisationen sind neben der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern (KDSG; DSV) insbesondere die folgenden Fachgesetzgebungen und die darin enthaltenen Regelungen über Datenschutz, Geheimhaltung sowie Melderechten und Meldepflichten von Bedeutung:

- Gesetzgebung über das Amts- und Berufsgeheimnis (siehe Ziff. 2.3 und 2.4).
- Gesundheitsgesetzgebung des Kantons Bern (GesG; PatV);
- Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Bern (SLG, SHG);
- Sozialversicherungsgesetzgebung, insbesondere die Krankenversicherungsgesetzgebung (KVG; KVV; KLV), die Unfallversicherungsgesetzgebung (UVG) und die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen (ELG; EV ELG);
- Gesetzgebung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (ZGB; KESG).

## **2.3 Berufsgeheimnis**

### **2.3.1 Strafrechtliches Berufsgeheimnis**

Ausgangspunkt für das Berufsgeheimnis ist Art. 321 StGB, welcher die Verletzung des Geheimnisses regelt:

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktikern, Apotheker, Hebammen, Psychologen Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Die Pflegenden unterstehen unmittelbar der Gesetzesbestimmung, die übrigen Mitarbeitenden der SPITEX-Organisationen gelten als Hilfspersonen im Sinne von Art. 321 Ziff. 1 StGB und fallen somit ebenfalls unter das Berufsgeheimnis.

Es gibt drei Fälle, in welchen das Berufsgeheimnis legal durchbrochen und Auskunft erteilt werden kann:

- Die Klientin bzw. der Klient willigt ein.
- Die zuständige Behörde (hier Gesundheitsaufsichtsbehörde) erteilt schriftlich eine Bewilligung.
- Das Bundesrecht oder das kantonale Recht enthält eine entsprechende Regelung (z.B. Meldepflicht oder Melderecht, siehe dazu Ziff. 2.5 und Beispiele in Ziff. 4.2).

### **2.3.2 Kantonalrechtliche Schweigepflicht**

Die Pflegenden der SPITEX unterstehen zusätzlich und unabhängig von Art. 321 StGB der kantonalrechtlichen beruflichen Schweigepflicht (Art. 27 GesG). Die Möglichkeiten, die Schweigepflicht legal zu durchbrechen sind die gleichen wie beim strafrechtlichen Berufsgeheimnis. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis umfasst inhärent auch die Schweigepflicht nach kantonalem Recht.

### **2.3.3 Befreiung vom Berufsgeheimnis**

Die unter dem Berufsgeheimnis bzw. der Schweigepflicht stehenden Personen können sich durch die Klientin bzw. durch den Klienten vom Berufsgeheimnis und implizit von der Schweigepflicht durch eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung entbinden lassen. Die Einwilligung muss genügend konkret sein und darf nicht zeitlich unbegrenzt gelten.

Die Klientin oder der Klient muss bei der Unterzeichnung der Einwilligung vollumfänglich urteilsfähig sein (Handlungsfähigkeit im Rechtssinn ist nicht notwendig; die Urteilsfähigkeit muss sich auf die Tragweite der Entbindung vom Geheimnis beziehen). Auch urteilsfähige Kinder und Jugendliche können die Einwilligung rechtsgültig unterzeichnen. Gesetzliche Vertreter (Eltern, Beiständinnen bzw. Beistände) können stellvertretend für urteilsunfähige Kinder (z.B. Kleinkinder) oder Erwachsene (z.B. Demente) die Einwilligung nur dann rechtsgültig erteilen, wenn der Informationsaustausch für eine dringend notwendige medizinische Untersuchung oder Behandlung unerlässlich ist oder dies offensichtlich im Interesse des Kindeswohls liegt.

Ist eine Entbindung durch die Klientin oder den Klienten nicht möglich, kann die zuständige Fachperson (nicht aber die SPITEX-Organisation) beim Gesundheitsamt der GSI ein schriftliches Gesuch um Befreiung vom Berufsgeheimnis bzw. von der Schweigepflicht stellen. Das Gesuch muss mindestens folgendes enthalten:

- Initialen (nicht den vollen Namen!) und Geburtsdatum (ggf. Todesdatum) der Person, über die Auskunft erteilt werden soll.
- Kurze Schilderung des Sachverhalts und Begründung, weshalb die Befreiung beantragt wird, weshalb und wem Auskunft erteilt werden soll, ob die betroffene Person vorgängig um Befreiung von der Schweigepflicht angefragt wurde und ob bzw. weshalb diese die Einwilligung verweigert hat.
- Bezeichnung der SPITEX-Organisation und Namen der Fachperson, die das Gesuch stellt.

- Eigenhändige Unterschrift der Fachperson.

Die Befreiung vom Berufsgeheimnis stellt *gleichzeitig eine datenschutzrechtliche Einwilligung* zur Bekanntgabe der betreffenden besonders schützenswerten Personendaten dar.

Zur Aussage in Gerichtsverfahren und der dazu notwendigen Befreiung von Berufsgeheimnis siehe hinten Ziffer 4.10.

## **2.4 Amtsgeheimnis**

### **2.4.1 Grundsätzliches**

Ausgangspunkt für das Amtsgeheimnis ist Art. 320 StGB, welcher die Verletzung des Geheimnisses regelt:

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat

Die Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden regelt das Amtsgeheimnis oft auch zusätzlich und unterstellt bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich dem Amtsgeheimnis (z.B. Sozialhilfegeheimnis im Kanton Bern). Was gemäss Öffentlichkeitsprinzip öffentlich zugänglich ist, untersteht nicht dem Amtsgeheimnis.

Die Mitarbeitenden und Auszubildenden der im öffentlichen Auftrag tätigen SPITEX-Organisationen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Mit schriftlicher Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde darf das Amtsgeheimnis durchbrochen werden.

Zur Aussage in Gerichtsverfahren und der dazu notwendigen Befreiung von Amtsgeheimnis siehe hinten Ziffer 4.10.

### **2.4.2 Befreiung vom Amtsgeheimnis**

Für die Befreiung vom Amtsgeheimnis ist jenes Organ innerhalb der SPITEX-Organisation zuständig, das befugt ist, Anstellungen vorzunehmen (analog der Anstellungsbehörde in öffentlichen Verwaltungen; allfällige Kollektivunterschrift beachten). Die Befreiung vom Amtsgeheimnis erfolgt schriftlich und immer konkret im Einzelfall gegenüber einer bestimmten Person oder Fachstelle.

## **2.5 Meldepflichten und -rechte**

Das Gegenstück zu den Geheimhaltungspflichten sind Meldepflichten und Melderechte:

- *Meldepflicht*: Die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger ist beim Eintritt bestimmter Gegebenheiten verpflichtet, eine Mitteilung zu machen. Die Missachtung einer Meldepflicht kann strafrechtliche oder disziplinarrechtliche sowie haftungsrechtliche Folgen haben.
- *Melderecht*: Die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger ist beim Eintritt bestimmter Gegebenheiten berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Mitteilung zu machen. Es besteht

somit ein Ermessen in der Ausübung des Melderechts; Abwägungskriterien sind insbesondere das Fremdgefährdungspotenzial sowie der Grad der Schutzbedürftigkeit und Hilfsbedürftigkeit der Klientin bzw. des Klienten.

Gesetzliche Meldepflichten und Melderechte stellen eine Rechtsgrundlage zur Bekanntgabe von Personendaten und einen Rechtfertigungsgrund zur Durchbrechung des Berufs- und Amtsgeheimnisses dar. Eine Befreiung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis ist nicht notwendig.

Siehe auch die konkreten Fallgruppen in Ziffer 4.2.

## **2.6 Datenaustausch unter Behörden**

Beim Datenaustausch unter Behörden gilt es in jedem Einzelfall eine ganze Reihe von Regelungen zu beachten:

- *Absendende Behörde*: Es muss geprüft werden, ob die Behörde zur Bekanntgabe der Personendaten befugt ist.
- *Anfragende/Empfangende Behörde*: Es muss geprüft werden, ob die Behörde zur Bearbeitung der Personendaten befugt ist.

Dabei müssen jeweils alle Rechtsnormen des allgemeinen Datenschutzrechts, der Fachgesetzgebung von Bund und Kanton und des Öffentlichkeitsprinzips berücksichtigt werden. Bei den Fallgruppen in Ziffer 4 wurde diese Abwägung schon vorgenommen.

Die Datenschutzaufsichtsbehörde des Kantons Bern stellt ein Entscheid-Schema für den Datenaustausch unter Behörden zur Verfügung (siehe Anhang A2).

## **3 Handhabung der Klientendokumentation**

### **3.1 Zulässiger Inhalt**

Die Klientendokumentation soll den Behandlungsverlauf angemessen dokumentieren. Sie muss insbesondere die Bedarfsabklärung, Sachverhaltsfeststellungen und die angeordneten und erbrachten Therapie-, Pflege- und Betreuungsleistungen enthalten. Die Klientendokumentation hält auch erfolgte Aufklärungen über Therapie-, Pflege- und Betreuungsleistungen fest, soweit die Aufklärung durch Mitarbeitende der SPITEX erfolgt. Ebenfalls in die Klientendokumentation gehören – allenfalls als Kopie – Einwilligungserklärungen der Klientin bzw. des Klienten, Befreiungen vom Berufs- oder Amtsgeheimnis und Dokumente betreffend Streitigkeiten gemäss Ziffer 10.1.

Die Bedarfsabklärung wird grundsätzlich elektronisch durchgeführt. Der Inhalt soll auch bei Klientendokumentationen in Papierform weitmöglichst den Formularen des elektronischen Abklärungstools entsprechen und nicht darüber hinausgehen.

Die Klientendokumentation darf keine aus medizinisch-fachlicher oder administrativer Sicht unnötige Dokumente und Informationen enthalten.

### **3.2 Handhabung während der Dauer der Pflege und Betreuung**

#### **3.2.1 Klientendokumentation in elektronischer Form**

Verantwortlich für die Verwaltung und die Aktualität der Klientendokumentation ist die SPITEX-Organisation. Die SPITEX-Organisation führt die Klientendokumentation in elektronischer Form

in eigenen IT-Systemen oder in IT-Systemen von dritten Leistungserbringern, unter Beachtung der Vorgaben in den Ziffern 9.3 und 9.4.

Werden Teile der Klientendokumentation ausnahmsweise nicht in elektronischer Form geführt, gelten für diese die Vorschriften der Ziffer 3.2.2.

### **3.2.2 Klientendokumentation in Papierform**

Verantwortlich für die Verwaltung und die Aktualität der Klientendokumentation ist die SPITEX-Organisation.

Während der Dauer der Pflege und Betreuung kann die Klientendokumentation in Papierform bei der Klientin bzw. beim Klienten zuhause aufbewahrt werden, wenn (kumulativ) folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Klientendokumentation wird in einer stabilen Mappe aufbewahrt.
- Die Mappe trägt aussen die Bezeichnung „SPITEX“, den Namen der SPITEX-Organisation, die Bezeichnung „Klientendokumentation für“ und den Namen der Klientin bzw. des Klienten sowie den Aufdruck „Vertraulich“ (vgl. Muster zur Beschriftung der Mappe mit der Klientendokumentation im Anhang A1).
- Die Mappe ist geschützt vor dem Einblick von Drittpersonen an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Die Klientin bzw. der Klient unterzeichnet zu Beginn der Pflege und Betreuung eine Erklärung, in welcher der Empfang der Klientendokumentation sowie die Pflicht zur Rückgabe bestätigt werden. Bei urteilsunfähigen Personen muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Beistand) vorliegen.

## **3.3 Handhabung nach Beendigung der Pflege und Betreuung**

### **3.3.1 Grundsatz**

Die Klientendokumentation wird nach Beendigung der Pflege und Betreuung während mindestens 20 Jahren aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss der letzten Pflege- oder Betreuungshandlung zu laufen. Werden abgelegte Dokumente in eine Klientendokumentation für einen neuen Fall der Pflege und Betreuung integriert, beginnt die Frist mit dem Abschluss des neuen Falls neu zu laufen.

Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form oder in Papierform erfolgen.

Bei Auflösung einer SPITEX-Organisation muss die Klientendokumentation weiter durch eine Drittorganisation sicher und für die Klientinnen und Klienten zugänglich aufbewahrt werden. Bei Auflösung wegen Fusion von SPITEX-Organisationen, übernimmt die fusionierte SPITEX-Organisation diese Aufgabe.

### **3.3.2 Befreiung von der Aufbewahrungspflicht**

Die SPITEX-Organisation ist von der Aufbewahrungspflicht befreit, wenn sie die Klientendokumentation

- a. mit schriftlicher Einwilligung der Klientin oder des Klienten einer nachbehandelnden bzw. nachbetreuenden Organisation oder Fachperson übergibt.
- b. der Klientin oder dem Klienten auf deren bzw. dessen Begehren hin zur definitiven Aufbewahrung aushändigt.

Der Empfang der Klientendokumentation ist von der empfangenden Person oder Organisation schriftlich zu bestätigen. An Stelle der Klientendokumentation werden die Einwilligung bzw. das Herausgabebegehren und die Empfangsbestätigung bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist aufbewahrt.

### **3.3.3 Löschung/Vernichtung**

Gemäss Auskunft des Staatsarchivs müssen Klientendokumentationen nicht archiviert werden. Unmittelbar nach Ende der Aufbewahrungsfrist wird die Klientendokumentation deshalb gelöscht bzw. vernichtet:

- *Elektronische Daten*: Definitives Löschen auf den Datenträgern (auch auf den Festplatten mobiler Peripheriegeräten und auf Datenträgern der Datensicherung).
- *Daten in Papierform*: Physisches Vernichten, z.B. durch Schreddern oder durch Verbrennen in der Kehrichtverbrennungsanlage unter Aufsicht.

## **3.4 Zugangsberechtigung im Betrieb**

Bei Klientendokumentationen in elektronischer Form ist der Zugriff mittels technischer oder organisatorischer Massnahmen zu gewährleisten (z.B. durch Passwortschutz, vgl. auch Ziffer 9.3).

Zugang zur Klientendokumentation in Papierform haben die Angestellten und die auszubildenden Personen der Organisation nur so weit, als es ihre jeweilige Funktion erfordert.

# **4 Bekanntgabe von Klientendaten**

## **4.1 Grundsätzliches**

### **4.1.1 Allgemeine Voraussetzungen der Datenbekanntgabe**

Klientendaten dürfen Behörden und privaten Dritten nur bekannt gegeben werden, wenn (kumulativ) die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Einwilligung der betroffenen Person oder gesetzliche Grundlage oder unabdingbare Erfordernis der empfangende Behörde für die Aufgabenerfüllung) und eine Befreiung vom Berufsgeheimnis (Einwilligung der betroffenen Person, Meldepflicht oder Melderecht, Ermächtigung des Kantonsarztamts) und vom Amtsgeheimnis vorliegt.

Bei den in Ziffer 4 dargestellten Fallgruppen wurden diese Voraussetzungen bereits geprüft und berücksichtigt. Die Ausführungen halten sich meist eng an den Leitfaden «Schweigepflicht von Gesundheitspersonen» vom Januar 2023 der GSI.

### **4.1.2 Bekanntgabe ins Ausland**

Wer Personendaten ins Ausland bekanntgibt, hat im Einzelfall zu prüfen, ob die Persönlichkeit der Betroffenen nicht schwerwiegend gefährdet wird, namentlich, weil dort eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet. Eine SPITEX-Organisation, die Personendaten ins Ausland bekanntgibt, hat somit zu prüfen, ob das entsprechende Land über einen angemessenen Datenschutz verfügt, der mit dem schweizerischen vergleichbar ist. In Europa ist dies in den meisten Ländern der Fall (vgl. Liste der Staaten mit einer vergleichbaren Gesetzgebung, erhältlich beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, EDÖB). Eine Datenbekanntgabe in die USA ist damit grundsätzlich nicht zulässig..

Es wird empfohlen, vor der Bekanntgabe von Klientendaten ins Ausland die Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten einzuholen, wenn dies die Zeitverhältnisse und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zulassen.

## **4.2 Meldepflichten und Melderechte**

### **4.2.1 Vorbemerkung zur Befreiung von Geheimhaltungspflichten**

Gesetzliche Meldepflichten und Melderechte stellen eine Rechtsgrundlage zur Bekanntgabe von Personendaten und einen Rechtfertigungsgrund zur Durchbrechung des Berufs- und Amtsgeheimnisses dar. Eine Befreiung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis ist nicht notwendig; dies gilt für alle Fallgruppen gemäss Ziffern 4.2.2–4.2.10.

### **4.2.2 Meldepflicht bei aussergewöhnlichen Todesfällen**

Es besteht eine Meldepflicht an die Strafverfolgungsbehörden bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Art. 28 Abs. 1 GesG). Darunter sind nicht natürliche oder unklare Todesfälle zu verstehen, mithin gewaltsame oder auf Gewalteinwirkung verdächtige Todesfälle oder solche, die plötzlich und unerwartet eintreten und eine Gewalteinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Suizid, Unfall, Straftat oder Fehlbehandlung). Die Meldung erfolgt an die Polizei.

### **4.2.3 Meldepflicht bei Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten**

Die Epidemiengesetzgebung des Bundes verpflichtet öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens zur Meldung von Beobachtungen zu bestimmten übertragbaren Krankheiten. Die Epidemieverordnung und die Melde-Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) legt im Einzelnen fest, welche Meldungen an welche Behörden vorgenommen werden müssen.

Die SPITEX-Organisationen dürften von dieser Meldepflicht selten (nur subsidiär) betroffen sein, weil die klinischen Befunde meist ärztlich erfolgen und Ärztinnen bzw. Ärzte ebenfalls der Meldepflicht unterstehen.

### **4.2.4 Meldepflicht bei Personen ohne Krankenversicherung**

Art. 5 Abs. 1 EG KUMV verpflichtet die Leistungserbringer (also die SPITEX-Organisation), der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (d.h. dem Amt für Sozialversicherung) alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen zu melden, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.

### **4.2.5 Meldepflicht bzw. Melderecht bei bestimmten Straftaten**

Die Mitarbeitenden der SPITEX-Organisationen sind zur Meldung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen bei ihrer Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein Verbrechen bekannt werden (Art. 113 SLG). Diese Meldepflicht entfällt und wird – unter sorgfältiger Abwägung der Opferinteressen – zum Melderecht, wenn

- die Informationen vom Opfer stammen,
- die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder,
- das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

Unabhängig davon dürfen Pflegefachpersonen nach Art. 28 Abs. 2 GesG den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. Tötung, Körperverletzung), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verbreiten menschlicher Krankheiten) oder die sexuelle Integrität (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung) schliessen lassen.

Beispiele für *Verbrechen* im Rechtssinn sind: Mord, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Erpressung, Menschenhandel, schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Diebstahl.

#### **4.2.6 Melderecht bei Gefährdung eines Kindes**

Die Pflegefachpersonen der SPITEX dürfen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ohne Befreiung von der Schweigepflicht Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes (d.h. einer minderjährigen Person) gefährdet erscheint (Art. 314c ZGB). Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Kind mutmasslich Opfer von Straftaten gegen die körperliche oder sexuelle Integrität ist, sowie wenn es dem Schulbesuch entzogen wird. Wohl ebenfalls gegeben ist das Melderecht, wenn ein Kind häusliche Gewalt gegen einen Elternteil miterleben muss.

#### **4.2.7 Melderecht betreffend Gemeingefährlichkeit im Massnahmenvollzug**

Die Pflegefachpersonen der SPITEX dürfen den zuständigen Behörden Wahrnehmungen bei Personen melden, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug oder im Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung befinden, wenn die Beobachtungen auf Gemeingefährlichkeit bzw. auf eine Veränderung der bereits festgestellten Gemeingefährlichkeit schliessen lassen (Art. 28 Abs. 3 GesG).

Dieses Melderecht trifft bei der SPITEX selten zu, etwa bei Personen im Strafvollzug mit elektronischen Fussfesseln oder bei von Strafbehörden angeordneter ambulanter psychiatrischer Pflege.

#### **4.2.8 Meldepflicht bei hilfsbedürftigen Personen und Melderecht bei Selbst- oder Fremdgefährdung**

Die Pflegefachpersonen der SPITEX sind gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB zur Meldung an die KESB *verpflichtet*, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint, d.h. Massnahmen der KESB bedarf (z.B. Verbeiständung wegen Demenz, fürsorgerische Unterbringung, etc.). Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt. Demgegenüber *muss* eine Entbindung vom Berufsgeheimnis beantragt werden.

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind die Pflegefachpersonen der SPITEX berechtigt, der KESB Mitteilung zu erstatten (Art. 453 ZGB).

#### **4.2.9 Melderecht bei vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen**

Das Betäubungsmittelgesetz ermächtigt Mitarbeitende der SPITEX, den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, Meldung zu erstatten, wenn (kumulativ) sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben, eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

Bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern geht die Meldung immer an die KESB.

#### **4.2.10 Melderecht bei Gefährdung durch die Verwendung von Waffen**

Die Pflegefachpersonen der SPITEX sind berechtigt, der Polizei Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen (Art. 30b Waffengesetz).

Sie sind zudem nach Art. 113 Abs. 7 des Militärgesetzes ermächtigt, ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass eine Angehörige oder ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe (insb. Sturmgewehr zuhause) gefährden könnte, den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zu melden (VBS, Personelles der Armee, Militärdienstpflicht und Verfügungen M/V, Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern; [mv.persa@vtg.admin.ch](mailto:mv.persa@vtg.admin.ch); Hotline Personelles der Armee: 0800 424 111).

### **4.3 Bekanntgabe an behandelnde Institutionen und Fachpersonen**

#### **4.3.1 Innerbetriebliche Bekanntgabe**

Innerhalb einer SPITEX-Organisation darf nur so weit Zugang zu Klientendaten bestehen, als dies für die jeweiligen Mitarbeitenden der SPITEX-Organisation für ihre medizinischen und administrativen Arbeiten notwendig ist. Allerdings muss die Verfügbarkeit für Stellvertretungsfunktionen und in Notfällen jederzeit gewährleistet sein.

#### **4.3.2 Bekanntgabe an andere Institutionen und Fachpersonen**

Wird eine Klientin bzw. ein Klient von der SPITEX in eine andere Institution (Spital, Heim, andere SPITEX-Organisation, etc.) überwiesen, muss der Überweisung eine Aufklärung durch die zuständige Pflegefachperson über den vorgesehenen Aufenthalt in der Institution und dessen Sinn und Zweck vorausgehen. Im Rahmen dieser Aufklärung muss die Klientin bzw. der Klient der Übermittlung von Informationen (namentlich der Klientendokumentation) an die Institution *zustimmen*. Diese Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, sollte aber in der Klientendokumentation protokollarisch festgehalten werden.

Das Gleiche gilt, wenn eine Klientin bzw. ein Klient an eine Gesundheitsfachperson überwiesen wird, die bisher noch nicht in die Behandlung oder Pflege einbezogen war: Die Klientin bzw. der Klient wird über die vorgesehene Nachbehandlung aufgeklärt und muss sich damit sowie mit der entsprechenden Weitergabe von Informationen einverstanden erklären.

In *Notfallsituationen*, d.h. wenn die Weitergabe von Klientendaten zur Erhaltung von Gesundheit oder Leben dringend erforderlich ist, kann auf eine Einwilligung verzichtet werden.

### **4.4 Stichwort «Bedrohungsmanagement»**

Unter Bedrohungsmanagement versteht man koordinierte Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttaten bzw. zum Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit von Personen, die Ziel von Drohungen, Stalking etc. sind. Ziel des Bedrohungsmanagements ist, Risikopotential frühzeitig zu erkennen und zu handeln. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn entsprechende Informationen weitergeleitet werden.

Die SPITEX erhält einerseits in ihrer Tätigkeit Einblick in den häuslichen Bereich von Personen und kann damit eine wichtige Funktion der Früherkennung ausüben. Andererseits können die SPITEX bzw. deren Mitarbeitende selber Ziel von Drohungen und Gewalttaten (Amok) sein. Wenn Mitarbeitende einer SPITEX-Organisation von der Vorbereitung von Gewalttaten,

Drohungen und Fremdgefährdungen durch Klientinnen und Klienten oder in deren Haushalt wohnenden Personen erfahren, bieten die in Ziffer 4.2 dargestellten Meldepflichten und Melderechte, Art. 111 Abs. und 113 SLG sowie allenfalls auch die Regelungen zu Notstand und Notwehr im StGB eine genügende rechtliche Grundlage, um rechtzeitig die zuständigen Behörden zu informieren (insbesondere auch wenn Waffen im Spiel sind). Dabei ist – ausser bei *meldepflichtigen* Tatsachen – auch das berechnigte Interesse der Klientin bzw. des Klienten zu berücksichtigen.

Bei einer *akuten Gefährdung* von Mitarbeitenden der SPITEX haben diese den Arbeitsplatz rasch zu verlassen und sich in Sicherheit zu bringen. Anschliessend sind unverzüglich folgende Alarmierungen vorzunehmen:

- Sind weiterhin Mitarbeitende oder Drittpersonen (z.B. Familienangehörige) akut gefährdet, ist die Polizei zu alarmieren (Notruf-Nr. 117).
- Besteht eine akute gesundheitliche Gefährdung der Klientin oder des Klienten auf Grund des Einsatz-Abbruchs, ist über die Blaulichtorganisationen oder die Hausärztin bzw. den Hausarzt eine Notversorgung sicherzustellen.
- Ist die Klientin bzw. der Klient durch den Einsatz-Abbruch innert Stunden oder weniger Tage gesundheitlich gefährdet, ist die KESB zu informieren.

## **4.5 Bekanntgabe an Sozialversicherer**

### **4.5.1 Krankenversicherungen**

Die SPITEX-Organisationen sind als Leistungserbringer gemäss Art. 42 Abs. 3, 3<sup>bis</sup>, 4 und 5 sowie 57 Abs. 6 KVG ohne Befreiung vom Berufs- und Amtsgeheimnis verpflichtet, den Krankenversicherern bzw. den Vertrauensärzten und -ärztinnen alle Angaben zu machen, die diese benötigen, um die Berechnung der Vergütung und der Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Dabei gelten folgende Faustregeln:

- Die *Krankenversicherer* erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des vertraglich vereinbarten Bedarfsmeldeformulars.
- Der *Vertrauensarzt* der Krankenversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne Einwilligung oder Information der Klientin bzw. des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente.
- Der *Vertrauensarzt* erhält auf schriftliche Anfrage hin, ohne Einwilligung, aber bei gleichzeitiger Information der Klientin bzw. des Klienten, weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

### **4.5.2 Unfallversicherungen**

Nach Artikel 54a UVG müssen die SPITEX-Organisationen als Leistungserbringer den Unfallversicherern alle Angaben machen, die diese benötigen, um Leistungsansprüche zu prüfen. Erfolgt eine entsprechende Anfrage durch einen Unfallversicherer, müssen die entsprechenden Auskünfte ohne Befreiung Berufs- und Amtsgeheimnis erteilt werden. Für die Abwicklung gelten folgende Faustregeln:

- Die Unfallversicherer erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des Bedarfsmeldeformulars.

- Der Unfallversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

#### **4.5.3 Invalidenversicherung**

Artikel 6a Abs. 1 IVG legt fest, dass die versicherte Person mit der Geltendmachung des Leistungsanspruchs *die in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen ermächtigt*, den Organen der Invalidenversicherung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind ohne zusätzliche Befreiung vom Berufs- und Amtsgeheimnis zur Auskunft verpflichtet.

Unabhängig davon sind die SPITEX-Organisationen ermächtigt, den Organen der Invalidenversicherung auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind (Art. 6a Abs. 2 IVG). Die versicherte Person ist darüber in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der *Leistungen der Spitex* wie auch bezüglich Anfragen im Rahmen von Abklärungen bei Gesuchen um *Hilflosenentschädigung*.

#### **4.5.4 Ergänzungsleistungen (Art. 16 und 17 EV ELG)**

Hinsichtlich der Leistungen der SPITEX gemäss Art. 16 und 17 EV ELG ist der Austausch mit der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern ohne Befreiung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis zulässig, wenn diese eine Vollmacht gemäss Art. 28 ATSG vorlegt oder wenn die Klientin bzw. der Klient anderweitig einwilligt. Für die Abwicklung gelten folgende Faustregeln:

- Die AHV-Ausgleichsstelle erhält bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres das so genannte "detaillierte Arztzeugnis".
- Die AHV-Ausgleichsstelle erhält auf schriftliche Anfrage hin weitere Daten aus der Klientendokumentation.

#### **4.6 Bekanntgabe an die Klientin bzw. den Klienten**

Den Klientinnen und Klienten ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Daten zu gewähren und diese sind auf Wunsch zu erläutern. Die Klientinnen und Klienten können die Herausgabe dieser Daten verlangen. In der Regel wird eine Kopie abgegeben; diese ist kostenlos.

Die Einsichtnahme kann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter (Personendatenschutz von Dritten, die in den Akten erwähnt werden) entgegenstehen.

Kann die Auskunft der Klientin oder dem Klienten selber nicht erteilt werden, weil sie diese bzw. diesen zu stark belasten würde, so kann sie einer von der Klientin bzw. vom Klienten bezeichneten Person des Vertrauens gegeben werden.

#### **4.7 Auskünfte an Familienangehörige und nahestehende Personen**

##### **4.7.1 Auskünfte überlebende Personen**

Die Weitergabe von Klientendaten sowie Auskünfte über die Klientin bzw. den Klienten an Familienangehörige (auch Ehepartner und Kinder) und andere nahestehende Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Klientin oder des Klienten.

Ist dies nicht möglich, weil die Klientin oder der Klient urteilsunfähig ist, so richtet sich die Weitergabe von Klientendaten nach der Vertretungsberechtigung gemäss Art. 378 ZGB. Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

- 1.. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
- 2.. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
- 3.. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- 4.. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- 5.. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- 6.. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- 7.. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Bezüglich *Videoüberwachungen durch Familienangehörige* siehe Ziffer 7.3.

#### **4.7.2 Auskünfte über verstorbene Personen**

Wollen Angehörige oder nahestehende Personen Auskünfte über eine verstorbene Person oder Einsicht in deren Behandlungsdokumentation erhalten, so muss grundsätzlich beim Gesundheitsamt um eine Befreiung vom Berufsgeheimnis ersucht werden und es muss eine Befreiung vom Amtsgeheimnis vorliegen.

Eine Ausnahme besteht, wenn diejenigen Personen, welche die verstorbene Person bis zu ihrem Tod begleitet und allenfalls betreut haben und somit über den Krankheitsverlauf informiert waren, Auskünfte über die Todesumstände wünschen. In diesen Fällen können die betreffenden Personen ohne vorgängige Befreiung von Geheimhaltungspflichten *summarisch* über die Umstände des Todesfalls informiert werden, da angenommen werden kann, dass die Klientin bzw. der Klient der Auskunftserteilung zugestimmt hätte.

#### **4.8 Auskünfte an rechtliche Vertretungen**

##### **4.8.1 Gesetzliche und amtliche Vertretungen**

Gesetzliche sowie amtlich eingesetzte Vertreterinnen und Vertreter sind hinsichtlich der Auskunfts- und Einsichtsrechte den Klientinnen und Klienten gleichgestellt. Ihnen wird im gleichen Umfang Auskunft und Einsicht gewährt, sofern die urteilsfähige Klientin oder der urteilsfähige Klient nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass der betreffenden Person die Auskunft und Einsicht verweigert werden muss.

Urteilsfähige Kinder sind fähig zu entscheiden, ob ihren Eltern Einsicht gewährt wird. Die Urteilsfähigkeit in dieser Sache tritt bei Kindern im Normalfall im Alter von 12 bis 14 Jahren ein.

#### **4.8.2 Anwältinnen und Anwälte der Klientinnen bzw. Klienten**

Anwältinnen und Anwälte von Klientinnen und Klienten darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Klienten bzw. des Klienten Auskunft erteilt und Einsicht gewährt werden. Die von der Klientin bzw. dem Klienten der Anwältin oder dem Anwalt erteilte Vollmacht (Anwaltsvollmacht) stellt keine solche Einwilligung dar.

#### **4.8.3 Anwältinnen und Anwälte der Pflegefachperson bzw. SPITEX-Organisation**

Zieht eine Pflegefachperson zur Wahrung ihrer Interessen (z.B. im Rahmen einer Haftpflichtstreitigkeit, eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens oder eines Strafverfahrens) eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bei, so ist eine Befreiung vom Berufsgeheimnis notwendig.

Das Gleiche gilt für die SPITEX-Organisation.

#### **4.9 Datenaustausch mit ausgewählten Behörden**

##### **4.9.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Der KESB dürfen Meldungen im Rahmen von Meldepflichten und -rechten (Ziff. 4.2.5, 4.2.7, 4.2.8) erstattet werden, in der Regel ohne Befreiung vom Berufs- und Amtsgeheimnis.

Bei Gefährdungsmeldungen nach Art. 443 ZGB ist allerdings vorgängig ein Gesuch um Befreiung vom Berufsgeheimnis zu stellen; eine Befreiung vom Amtsgeheimnis ist nicht notwendig.

Wenn die SPITEX von der KESB mit dem Vollzug ambulanter Massnahmen beauftragt wird, ist sie verpflichtet, der KESB über den Vollzug Bericht zu erstatten (Art. 33 Abs. 3 KESG).

In allen übrigen Fällen ist vor der Weitergabe von Klienteninformation an die KESB die Befreiung vom Berufsgeheimnis (ggf. durch Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten), aber keine Befreiung vom Amtsgeheimnis notwendig.

##### **4.9.2 Sozialdienst**

Die SPITEX-Organisation darf Klienteninformationen ohne Befreiung vom Berufs- und Amtsgeheimnis an den örtlich zuständigen Sozialdienst weitergeben (Art. 57c Abs. 1 Bst. a SHG; Art. 111 Abs. 2 SLG), wenn (kumulativ)

- der Sozialdienst den Gegenstand der gewünschten Information genau bezeichnet und
- der Sozialdienst nachweist, dass er zur Bearbeitung dieser Personendaten gesetzlich befugt ist und dass das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben die Information zwingend erfordert.

Weiter sind einem Sozialdienst Klientendaten ohne Befreiung vom Berufs- und Amtsgeheimnis mitzuteilen, wenn dieser eine Vollmacht der Klientin bzw. des Klienten im Sinne von Art. 57d Abs. 3 SHG vorweist, welche die SPITEX explizit einschliesst.

In allen übrigen Fällen ist vor der Weitergabe von Klienteninformation an einen Sozialdienst die Befreiung vom Berufsgeheimnis (ggf. durch Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten), aber keine Befreiung vom Amtsgeheimnis notwendig.

##### **4.9.3 Polizei**

Der Polizei dürfen ohne Befreiung vom Berufs- und Amtsgeheimnis Meldungen im Rahmen von Meldepflichten und -rechten (Ziff. 4.2.2, 4.2.5, 4.2.10) erstattet werden.

In allen übrigen Fällen ist vor der Weitergabe von Klienteninformationen an die Polizei die Befreiung vom Berufsgeheimnis (ggf. durch Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten), aber keine Befreiung vom Amtsgeheimnis notwendig.

#### **4.9.4 Steuerbehörden**

Die Auskunft an die Steuerbehörde hat sich darauf zu beschränken, dass die betreffende Klientin bzw. der betreffende Klient in einem bestimmten Jahr SPITEX-Leistungen bezogen hat und wie viel die Summe der Rechnungen beträgt, die der Klientin bzw. dem Klienten insgesamt im betreffenden Jahr in Rechnung gestellt wurden.

Andererseits sind die Steuerbehörden gegenüber den SPITEX-Organisationen zur Auskunft verpflichtet, soweit die Informationen zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern dienen (Art. 112 SLG).

### **4.10 Auskünfte im Rahmen von Gerichtsverfahren**

#### **4.10.1 Strafverfahren gegen Erwachsene**

Wenn die Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) Auskünfte über eine Klientin oder einen Klienten verlangen, muss grundsätzlich vorgängig um eine Befreiung vom Berufsgeheimnis ersucht der die Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten eingeholt werden. Zusätzlich ist die Befreiung vom Amtsgeheimnis notwendig. Ohne Befreiung vom Berufs- und Amtsgeheimnis darf Auskunft erteilt werden, wenn die Mitarbeitenden der SPITEX ein Melderecht haben (vgl. Ziff. 4.2) und dieses auch wahrnehmen wollen.

Angestellte und auszubildende Personen in SPITEX-Organisationen dürfen vor der Staatsanwaltschaft und vor Gericht als Auskunftspersonen, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige nur aussagen, wenn (kumulativ) folgende Einwilligungen vorliegen:

- Schriftliche Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten oder Befreiung vom Berufsgeheimnis;
- Befreiung vom Amtsgeheimnis.

Sie *müssen aussagen*, wenn sie einer *Meldepflicht* unterliegen oder von der betroffenen Person oder von der Aufsichtsbehörde von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.

#### **4.10.2 Strafverfahren gegen Jugendliche**

Nach Art. 31 JStPO arbeitet die Untersuchungsbehörde u.a. mit Personen aus dem medizinischen Bereich zusammen und holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein. Es besteht grundsätzlich eine Verpflichtung, die verlangten Auskünfte zu erteilen, doch das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Dies bedeutet, dass die Fachperson entweder die Einwilligung der betroffenen Person oder eine Befreiung vom Berufsgeheimnis einholen muss.

#### **4.10.3 Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren**

Im Zivilprozess und im Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsjustizverfahren gilt das Gleiche wie beim Strafverfahren gegen Erwachsene (vgl. oben Ziff. 4.10.1).

### **4.11 Datenbekanntgabe an Aufsichtsbehörden**

#### **4.11.1 Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI)**

Als Leistungserbringer im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe stehen die SPITEX-Organisationen unter der Aufsicht der GSI und sind grundsätzlich für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig (Art. 102, 114 und 115 SLG; Art. 87 Abs. 2 SLV). Diesbezüglich kann folgendes festgehalten werden:

- Die SPITEX-Organisation kann der GSI bei einer Überprüfung oder Inspektion das Amtsgeheimnis nicht entgegenhalten.
- Die SPITEX-Organisation muss der GSI die Einsichtnahme in Klientendaten gewähren.
- In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. in den Behandlungsverträgen muss eine generelle, diesbezügliche Einwilligung aufgenommen werden.

#### **4.11.2 Finanzkontrolle des Kantons Bern**

Als Bezügerinnen finanzieller Abteilungen unterstehen die SPITEX-Organisationen auch der Finanzaufsicht im Kanton Bern, konkret der Aufsicht der Finanzkontrolle des Kantons Bern, und sind dieser gegenüber auch rechenschaftspflichtig. Diesbezüglich kann folgendes festgehalten werden:

- Die SPITEX-Organisation kann der Finanzkontrolle bei einer Überprüfung oder Inspektion das Amtsgeheimnis nicht entgegenhalten.
- Art. 19 Abs. 2 KFKG erlaubt der Finanzkontrolle die Einsichtnahme in Rechnungsdaten, auch dann, wenn ihr dadurch Informationen über den Gesundheitszustand von Klientinnen und Klienten zugänglich werden.
- Die SPITEX-Organisation muss darüber hinausgehend der Finanzkontrolle die Einsichtnahme in Klientendaten gewähren.
- In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den Behandlungsverträgen muss eine generelle, diesbezügliche Einwilligung aufgenommen werden.

## **5 Rechnungstellung und Inkasso**

### **5.1 Rechnungstellung**

Die SPITEX-Organisationen haben auf der Rechnung die Diagnosen und Prozeduren nach den Klassifikationen in den jeweiligen vom Bund herausgegebenen schweizerischen Fassungen codiert aufzuführen (Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> KVG).

Die SPITEX-Organisationen dürfen grundsätzlich die Debitorenbuchhaltung und die Rechnungstellung an Dritte (z.B. Treuhandbüro, andere SPITEX-Organisation, etc.) auslagern. Dies erfordert aber zusätzliche Massnahmen (vgl. Ziff. 9.4). Zudem sind die Information der Klientinnen und Klienten sowie deren Einwilligung erforderlich (z.B. mit einer entsprechenden Klausel im Behandlungsvertrag).

### **5.2 Inkasso (Betreibungs- und Gerichtsverfahren)**

Bevor die SPITEX-Organisation eine Forderung aus Rechnung auf dem Betreibungs- und Gerichtsweg durchsetzen kann, muss sie die Befreiung vom Berufsgeheimnis einholen.

Die SPITEX-Organisationen dürfen grundsätzlich das Inkasso an Dritte (z.B. Inkassobüro, etc.) auslagern. Dies erfordert aber zusätzliche Massnahmen (vgl. Ziff. 8.3). Zudem sind die Information der Klientinnen und Klienten sowie deren Einwilligung erforderlich (z.B. mit einer entsprechenden Klausel im Behandlungsvertrag). Eine solche Einwilligung deckt auch das Inkasso durch den beauftragten Dritten auf dem Betreibungs- und Gerichtsweg ab. Bei Fehlen einer Einwilligung ist die Entbindung vom Berufsgeheimnis einzuholen.

### **5.3 Beizug einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts**

Zieht die SPITEX-Organisation zur Durchsetzung ihrer Forderungen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bei, so muss sie eine Entbindung vom Berufsgeheimnis einholen, wenn sie der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt Einsicht in Klientendaten geben will.

## **6 Abbruch von SPITEX-Einsätzen**

Es kann zu einem Zielkonflikt zwischen Versorgungsauftrag einerseits und der Sicherheit der SPITEX-Mitarbeitenden andererseits kommen oder andere, zwingende Gründe verhindern die Weiterführung der Einsätze (z.B. Nichtbezahlung von geschuldeten Patientenbeiträgen etc.). Wichtig ist deshalb, mögliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen, damit die verfügbare Zeit für die Lösungssuche bzw. für einen korrekten Abbruch des Einsatzes (unter Vornahme ordentlicher Abläufe) genutzt werden kann. Die Würde und der Persönlichkeitsschutz (inkl. Datenschutz) der Klientin bzw. des Klienten werden so weit wie immer möglich gewahrt.

Die Weitergabe von Klientendaten an Medizinalpersonen ausserhalb der SPITEX-Organisation und an stationäre Einrichtungen, bedarf grundsätzlich der Einwilligung durch die Klientin bzw. den Klienten. Diese Zustimmung kann auch mündlich erfolgen. In Notfallsituationen, d.h. wenn die Weitergabe von Klientendaten zur Erhaltung von Gesundheit oder Leben dringend erforderlich ist, kann auf eine Einwilligung verzichtet werden. Bei Spitaleinweisungen o.ä. kann vom Einverständnis der Klientin bzw. des Klienten ausgegangen werden.

Bei der Weitergabe von Informationen ist besonders darauf zu achten, dass keine schützenswerten Daten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörige) weitergegeben werden.

Da die Befreiung von der Schweigepflicht (Berufsgeheimnis) und vom Amtsgeheimnis stets einige Tage Zeit in Anspruch nimmt, sollte eine solche bei einem sich abzeichnenden Abbruch eines Einsatzes allenfalls vorsorglich beantragt werden.

Falls sich ein Abbruch des SPITEX-Einsatzes abzeichnet, ist es wichtig, dass der gesamte Prozess bis hin zum definitiven Abbruch sorgfältig dokumentiert wird; dies ist datenschutzrechtlich zulässig (weil notwendig). Diese Dokumentation ist integraler Teil der Klientendokumentation. Der Abbruch des SPITEX-Einsatzes ist der GSI auf dem von der GSI vorgegebenen Formular zu melden (Kopie in Klientendokumentation).

## **7 Personaldaten**

### **7.1 Daten des Personaldossiers**

Die Mitarbeitenden der SPITEX-Organisationen sind privatrechtlich angestellt. Auf die Personaldaten, d.h. das Personaldossier und die Daten der Lohnbuchhaltung finden somit Art. 328b OR und der privatrechtliche Teil des DSG Anwendung. Die SPITEX-Organisation darf Daten über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie deren Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind.

Angestellte und auszubildende Personen haben jederzeit das Recht, in sämtliche Personaldaten Einsicht zu nehmen, die sie betreffen. Die Einsichtnahme kann verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter (Personendatenschutz von Dritten, die in den Akten erwähnt werden) entgegenstehen.

Personaldaten sind 10 Jahre nach dem Ausscheiden der Person aus dem Dienst der SPITEX-Organisation zu löschen bzw. zu vernichten.

## **7.2 Daten und Fotos in Publikationen und im Internet**

Personendaten (Vorname, Name, Titel, berufliche Funktion, organisatorische Einordnung, berufliche Telefonnummer, berufliche eMail-Adresse, etc.), Fotografien und Video-Aufnahmen von Mitarbeitenden dürfen nur mit deren Zustimmung veröffentlicht werden.

Die Zustimmung kann generell im Arbeitsvertrag erfolgen.

## **7.3 Videoüberwachung durch Familienangehörige**

Wenn private Dritte – meistens Familienangehörige – Klientinnen und Klienten in deren Wohnung mit Videoüberwachungsanlagen permanent überwachen, dann werden auch pflegende SPITEX-Mitarbeitende mit-überwacht. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich aus der Sicht von Datenschutz, Berufsgeheimnis und Amtsgeheimnis hoch problematisch und stellt eine unzulässige Überwachung der SPITEX-Mitarbeitenden dar.

Wenn die Klientin bzw. der Klient selber grundsätzlich mit der Dauerüberwachung einverstanden ist, so kann die Lösung darin liegen, dass in einem Vertrag zwischen der Klientin bzw. dem Klienten und der Person, welche die Videoanlage betreibt, einerseits sowie der SPITEX-Organisation andererseits festgelegt wird, dass die SPITEX-Mitarbeitenden befugt sind, die Anlage während der Vornahme von Pflegehandlungen auszuschalten bzw. die Linsen abzudecken. In diesem Fall sollte gleichzeitig ein Haftungsausschluss der SPITEX-Organisation vereinbart werden.

Wenn eine Videoüberwachung von urteilsfähigen Klientinnen und Klienten ohne deren Einverständnis erfolgt oder wenn die Videoüberwachung bei urteilsunfähigen Klientinnen und Klienten erfolgt und die überwachende Person nicht bereit ist, diese einzustellen, so ist die SPITEX-Organisation verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren (Meldepflicht nach Art. 443 Abs. 2 ZGB). Vorgängig ist beim Gesundheitsamt eine Befreiung vom Berufsgeheimnis einzuholen.

## **7.4 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten**

Weil das Personal der SPITEX-Organisationen privatrechtlich angestellt ist und damit der Datenschutzgesetzgebung des Bundes untersteht, muss statt der Aufführung der relevanten Datensammlungen im Register der Datensammlungen ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 DSG) geführt werden (siehe auch Ziff. 8.2). Im Personalbereich finden sich üblicherweise die folgenden Bearbeitungstätigkeiten:

- Personalrekrutierung (Bewerbungsmanagement; Führen des Bewerbungsdossiers)
- Personalaktenführung (inkl. Personalentwicklung, Mitarbeitendengespräche, Kündigung, Personalrechtsstreitigkeiten)
- Zeiterfassung
- Fahrzeugverwaltung (zeitliche Zuteilung von Betriebsfahrzeugen an SPITEX-Mitarbeitende)
- Lohnbuchhaltung (inkl. Gehaltsabrechnungen und -auszahlung; Spesenabrechnung)

## 8 Datenschutz im privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich

### 8.1 Grundsatz

Wenn SPITEX-Organisationen ausserhalb des Bereichs der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton rein privatwirtschaftlich am freien Markt tätig sind (z.B. Mahlzeitendienst, Hilfsmittelverkauf- oder -verleih, Fahrdienste, etc.), dann unterstehen sie bezüglich dieser Tätigkeiten nicht als «Behörde» der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, sondern als «private Personen» dem Bundesdatenschutzgesetz (DSG), insbesondere dessen Regelungen für Private (3. Abschnitt DSG). Dies führt – zumindest derzeit und allenfalls vorübergehend – dazu, dass nicht unerhebliche Abweichungen vom kantonalen Datenschutzrecht und damit allenfalls auch von einzelnen Regelungen in diesen Richtlinien bestehen.

Die Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte nach Ziffer 4.2 sind im Bereich von Gesundheitsdienstleistungen im engeren Sinn, die der Gesundheitsgesetzgebung unterstehen, nicht berührt; die allenfalls notwendige Befreiung vom Amtsgeheimnis fällt aber weg. Bei anderen Dienstleistungen muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob eine Meldepflicht bzw. ein Melderecht besteht. Bei Klientinnen und Klienten des Privatwirtschaftsbereichs, die gleichzeitig auch Dienstleistungen gemäss dem Leistungsvertrag mit dem Kanton beziehen, ist die Ziffer 4 dieser Richtlinien anwendbar.

### 8.2 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Die SPITEX-Organisation muss im privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen (Art. 12 DSG). Dieses muss für jede Bearbeitungstätigkeit enthalten:

- den Bearbeitungszweck;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;
- falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien

Es geht hier rein nur um ein datenschutzrechtliches Verzeichnis. Die Daten der Klientinnen und Klienten im privatwirtschaftlichen Bereich können weiterhin in den gleichen Systemen und Datensammlungen geführt werden wie die Klientendaten für den Leistungsvertragsbereich.

Es besteht keine Melde- oder Publikationspflicht für das Verzeichnis; dieses wird rein betriebsintern geführt. Es muss aber auf Verlangen hin dem EDÖB in Kopie herausgegeben werden. Dritte haben keinen Anspruch auf Einsicht ins Verzeichnis (aber einen Anspruch auf Auskunft, welche Personendaten über sie bearbeitet werden).

### **8.3 Auftragsbearbeitungsverträge**

Wenn die Bearbeitung von Personendaten im privatwirtschaftlichen Bereich durch einen Dritten erfolgt, so muss zwingend ein schriftlicher Auftragsbearbeitungsvertrag bestehen (Art. 9 DSG), der den Anforderungen der neuen Datenschutzgesetzgebung des Bundes entspricht. Das schweizerische Datenschutzrecht regelt den Inhalt eines solchen Auftragsbearbeitungsvertrags nicht explizit (anders als das EU-Recht). Die meisten IT-Anbieter haben ihre eigenen Auftragsbearbeitungsverträge.

### **8.4 Datenschutzerklärung für die Website**

Wer eine Website betreibt, muss diese mit einer so genannten Datenschutzerklärung versehen, d.h. mit Informationen darüber, wie mit Personendaten umgegangen wird, die beim Besuch der Website oder beim elektronischen Informationsaustausch (z.B. mittels E-Mails) entstehen (z.B. auch über verwendete Cookies und Analysetools). Ferner sind Vorgaben bezüglich Cookie-Einwilligung, Impressum etc. zu beachten. Viele Anbieter von Homepage-Lösungen stellen Vorlagen und Informationen zur Verfügung (z.B. Webways als nationaler Partner von Spitex Schweiz für ihre Kunden). Weiter gibt es spezialisierte Anwaltskanzleien, welche entsprechende Vorlagen und Anleitungen anbieten.

## **9 Organisatorische Massnahmen**

### **9.1 Datenschutz- und Datensicherheitskonzept**

Jede SPITEX-Organisation verfügt über ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept. Das Konzept hält mindestens folgendes fest:

- Name der Datenschutzberaterin bzw. des Datenschutzberaters (inkl. Stellvertretungsregelungen).
- Zugangsberechtigungen nach Funktionen (für jede Datensammlung). Art und Weise der Datensicherung (für jede Datensammlung).
- Verantwortlichkeiten für die Datensicherung (inkl. Stellvertretungsregelungen; für jede Datensammlung).
- Liste der Verträge betreffend Auslagerung der IT.
- Aufbewahrung der Klientendokumentation nach einer allfälligen Auflösung der SPITEX-Organisation.
- Vorgehen hinsichtlich der «data breach notification» (siehe Ziff. 9.5).

### **9.2 Register der Datensammlungen**

Bezüglich der Register der Datensammlungen (Art. 2 Abs. 3 und Art. 18 KDSG) besteht eine Vereinbarung zwischen dem SPITEX Verband Kanton Bern und der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern. Wegen des für alle Spitex-Organisationen gleichen Leistungsvertrags gibt es im Leistungsvertrags-Bereich für alle Spitex-Organisationen die folgenden zwei Datensammlungen:

- a. Klientendokumentation: Behandlungsdokumentation im Sinne von Art. 26 GesG (wird in der Spitex i.d.R. Klientendokumentation genannt, weil es um Behandlung, Pflege und Hauswirtschaft und nicht rein um Behandlung geht).

- b. Debitorenbuchhaltung: Aus der Klientendokumentation werden ausgewählte Teildaten aus den dort vorhandenen Abrechnungsdaten in die Debitorenbuchhaltung exportiert (für eine bestimmte Leistung an einem bestimmten Klienten bestehen wegen der Kostenteilung oft diverse Debitoren, z.B. Krankenversicherung und Klient).

Der Spitex Verband Kanton Bern besorgt das Einreichen der Formulare bei der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern; für die Spitex-Organisationen besteht kein Handlungsbedarf.

## **9.3 Anforderungen an die Informatik**

### **9.3.1 Allgemeine Anforderungen**

Massgeblich für die Anforderungen an das Datensystem der SPITEX-Organisation, mit welchem Klientendaten und Personaldaten bearbeitet werden, ist grundsätzlich das entsprechende Kantonale Recht (KDSG; DSV; PatV). Das eingesetzte Informatiksystem muss insbesondere den Anforderungen der DSV und den Anforderungen an den ITC-Grundschutz genügen; siehe dazu auch [«Minimalstandard zur Verbesserung der IKT-Resilienz»](#) des Bundes. Neue IT-Systeme und wesentliche Änderungen von IT-Systemen unterliegen der Vorabkontrolle.

Alle Geräte, die einen Zugang zu Klienten- oder Personaldaten ermöglichen, werden unter Verschluss gehalten (Türen abschliessen, Notebooks in Schränken einschliessen usw.).

Peripherie-Geräte (d.h. PC- und Notebook-Arbeitsplätze, Tablets, Mobiltelefone mit Datenzugang) werden durch geeignete und gerätespezifische Authentisierungs-Verfahren geschützt. Zugang zur Klientendokumentation in elektronischer Form haben die Angestellten und die auszubildenden Personen der Organisation nur so weit, als es ihre Funktion erfordert. Der Zugriff wird mittels individueller Passwörter geregelt.

Passwörter müssen den jeweils geltenden Vorschriften für die kantonale Verwaltung genügen.

Der Datenbestand wird täglich auf einem zweiten Datenträger gesichert, welcher einbruchs- und feuersicher aufbewahrt wird; wenn die Datenträger durch Dritte betrieben werden, so ist die redundante Datenverwaltung vertraglich zu regeln (Auftragsbearbeitungsvertrag; siehe auch Ziff. 8.3). Der Datenbestand wird periodisch auf einen dritten Datenträger gesichert, welcher in anderen Räumen einbruchs- und feuersicher aufbewahrt wird. Die SPITEX-Organisation stellt sicher, dass Archivdaten bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelesen werden können.

Bei Servern, PC, Notebooks, und Tablets die ausser Betrieb genommen werden, ist die Festplatte neu zu formatieren oder physisch unbrauchbar zu machen.

Die Speichermedien (Festplatten) müssen sich im Hoheitsgebiet der Schweiz befinden, dies muss auch bei Cloud-Lösungen gewährleistet sein. Cloud-Lösungen sollten zudem den Empfehlungen im entsprechenden [Merkblatt von privatim](#) entsprechen.

### **9.3.2 Anforderungen an den Datenaustausch**

#### Datenaustausch zwischen Geräten:

Der Datenaustausch zwischen Geräten (insbesondere von Peripheriegeräten zum Server) muss über sichere Verbindungen erfolgen (z.B. VPN oder https).

eMail:

Der Verkehr und der Austausch von Klientendaten mit den Klientinnen und Klienten, mit anderen Gesundheitsfachpersonen und mit Institutionen des Gesundheitswesens darf grundsätzlich nur mittels verschlüsselter eMail (z.B. HIN) oder über sichere Austauschplattformen erfolgen. Wenn die Klienten im Einzelfall nach Information über die Risiken von eMails trotzdem einen Austausch mit unverschlüsselten eMails wünschen darf dieser vorgenommen werden.

#### Kontaktformulare:

Kontaktformulare im Internet müssen auf einer Software basieren, die den sicheren Datenaustausch gewährleistet.

## **9.4 Datenschutz bei beauftragten Dritten**

### **9.4.1 Datenbearbeitung (Auftragsbearbeitung)**

Die Datenbearbeitung oder die Speicherung der Daten darf auf einen Dritten (IT-Unternehmung, andere SPITEX-Organisation, etc.) ausgelagert werden. Die Geheimhaltung ist entsprechend den besonderen Anforderungen im SPITEX-Bereich vertraglich genügend zu sichern; in jedem Fall müssen Regelungen entsprechend den [AGB ISDS](#) des Kantons vereinbart werden.

Die Speichermedien (Festplatten) müssen sich im Hoheitsgebiet der Schweiz befinden, dies muss auch bei Cloud-Lösungen gewährleistet sein.

### **9.4.2 Andere Hilfsdienste**

Wenn im Betrieb der SPITEX-Organisation Hilfsdienste (z.B. Raumreinigung, Hauswartung, Sicherheitsdienste) durch externe Dritte wahrgenommen werden und diese Zutritt zu den Räumlichkeiten der SPITEX-Organisation haben, muss von diesen eine Geheimhaltungsverpflichtung eingeholt werden. Unternehmen müssen verpflichtet werden, die Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit dieser Geheimhaltungsverpflichtung für das eingesetzte Personal sicherzustellen.

## **9.5 «data breach notification» (Verletzung der Datensicherheit)**

Wenn Personendaten unbeabsichtigt bzw. unberechtigterweise Dritten zugänglich gemacht werden (z.B. durch Eindringen in das System, Diebstahl oder Verlust eines Notebooks, Entwendung oder Verlust einer Klientendokumentation) spricht man von «data breach». In solchen Fällen sind die betroffenen Personen auf geeignete Weise zu informieren.

Das kantonale Datenschutzrecht (KDSG) enthält (noch) keine Regelungen zum Vorgehen bei «data breaches», insbesondere auch keine Meldepflicht an die Datenschutzaufsichtsbehörde des Kantons Bern. Es wird dennoch empfohlen, im Falle einer grösseren «data breach» Kontakt mit der Aufsichtsstelle aufzunehmen.

Das Vorgehen in solchen Fällen muss im Datenschutz- und Datensicherheitskonzept festgelegt sein (z.B. in Form einer Checkliste).

## **9.6 Datenschutzberater/in im Betrieb**

Jede SPITEX-Organisation bezeichnet intern eine Person, welche für den Datenschutz zuständig ist.

Die Datenschutzberaterin bzw. der Datenschutzberater hat folgende Aufgaben:

- a. Instruktion und Ausbildung aller Angestellten und aller auszubildenden Personen in Sachen Datenschutz.

- b. Beratung der Betriebsleitung bezüglich des Datenschutzes.
- c. Periodische Überprüfung und allenfalls Anpassung des Datenschutz- und Datensicherheitskonzepts.
- d. Erstellen eines Konzeptes hinsichtlich des funktionsbezogenen Zugangs zu Klienten- und Personaldaten.
- e. Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über den Passwortschutz.
- f. Ansprechperson der Klientinnen und Klienten in Sachen Datenschutz.
- g. Ansprechperson der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Die Datenschutzberaterin bzw. der Datenschutzberater hat auf Grund ihrer bzw. seiner Funktion keinen allgemeinen Zugang zu Klienten- und Patientendaten.

## 9.7 Datenschutzzertifizierung

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der freiwilligen Zertifizierung im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit:

- VDSZ:2022 Verordnung über die Datenschutz-Zertifizierungen: Zertifizierung von Datenschutzmanagementsystemen nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung; Zertifizierung von Verfahren und Organisationen, die Personendaten bearbeiten;
- GoodPriv@cy:2018: Das Datenschutzgütesiegel GoodPriv@cy®:2018 ist eine Garantiemarke nach der Markenschutzgesetzgebung; sie dient der Zertifizierung von Datenschutzmanagementsystemen;
- SN EN ISO/IEC 27001: Zertifizierung von Informationssicherheits-Managementsystemen (ISMS); Informationstechnik, IT-Sicherheitsverfahren, , Anforderungen; in Verbindung mit ISO/IEC 27701.

Für SPITEX-Organisationen, die nach VDSZ:2022 oder GoodPriv@cy:2018 datenschutz-zertifiziert sind, gelten die Vorgaben gemäss Ziffern 9.1 bis 9.5 nicht; für sie sind ausschliesslich die Normen des zertifizierten Managementsystems bzw. Labels massgeblich. Die Anforderungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden.

## 10 Rechts- und Datenschutzaufsicht

### 10.1 Vorgehen bei Streit in Datenschutz- und Geheimhaltungsfragen

#### 10.1.1 Datenschutzstreitigkeiten mit Privaten

Wenn ein Streit zwischen der SPITEX-Organisation und einer Klientin bzw. einem Klienten, mit Angehörigen oder mit anderen Privatpersonen über Fragen des Datenschutzes oder besonderer Geheimhaltungspflichten (insbesondere über Auskunfts- und Einsichtsrechte, Berichtigung und Löschung) nicht im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden kann, regelt die SPITEX-Organisation die Streitfrage in einer schriftlichen Verfügung. Der Entscheid ist in der Verfügung kurz zu begründen.

Gegen die Verfügung können die Betroffenen innert 30 Tagen bei der GSI eine Verwaltungsbeschwerde einreichen. Auf diese Beschwerdemöglichkeit muss in der Verfügung hingewiesen werden (Rechtsmittelbelehrung).

### **10.1.2 Datenschutzstreitigkeiten mit Behörden**

Wenn anderen Behörden die Auskunft oder Einsicht in Personendaten verweigert wird, ist ihnen dies mitzuteilen.

### **10.1.3 Datenschutzstreitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern**

Streitigkeiten betreffend den Zugang zu Klienteninformationen mit einem Krankenversicherer sind dem kantonalen Schiedsgericht (Art. 89 KVG) zu unterbreiten.

Bei Datenschutzstreitigkeiten mit anderen Sozialversicherungsträgern (IV, AHV) muss dieser eine Verfügung erlassen, die dann ggf. von der SPITEX-Organisation angefochten werden kann.

### **10.1.4 Verweigerung der Befreiung vom Berufsgeheimnis**

Gegen die Abweisung eines Gesuchs um Befreiung vom Berufsgeheimnis durch das Gesundheitsamt kann die gesuchstellende Fachperson grundsätzlich bei der GSI Beschwerde führen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Es wird empfohlen, nur ausnahmsweise und mit dem Einverständnis des Leitungsorgans der SPITEX-Organisation Beschwerde zu führen.

## **10.2 Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde**

Die direkte Datenschutzaufsicht über die SPITEX-Organisationen mit öffentlichem Auftrag (Leistungsvertrag mit der GSI) wird durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern ausgeübt.

Wenn eine SPITEX-Organisation daneben rein privatwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, gilt zwar das Datenschutzrecht unter Privaten, d.h. Art. 28 ZGB sowie der entsprechende Teil des DSG, die Datenschutzaufsicht bleibt aber bei der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (Art. 4 Abs. 2 Bst. a KDSG).

## Anhänge

### A1 Muster für die Beschriftung der Mappe mit der Klientendokumentation



Überall für alle  
**SPITEX**  
Verband  
Kanton Bern

# Vertraulich

Diese Mappe enthält vertrauliche Personendaten und darf nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Das unberechtigte **Lesen dieser Akte** sowie das Weitergeben von Informationen aus dieser Klientendokumentation **stellt eine Verletzung von Datenschutzrechten dar** und kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

## Klientendokumentation

## für

**(Vornamen, Namen, Jahrgang)**

Diese Klientendokumentation ist Eigentum der nachfolgend bezeichneten SPITEX-Organisation und muss nach Beendigung der Hilfe und Pflege zu Hause dieser SPITEX-Organisation in jedem Fall vollständig, d.h. mit dem gesamten, unveränderten Inhalt zurückgegeben werden. **Dies gilt auch für den Fall des Todes der Klientin bzw. des Klienten.**

**[Name und Adresse der Organisation]**

SPITEX Verband  
Kanton Bern  
www.spitexbe.ch

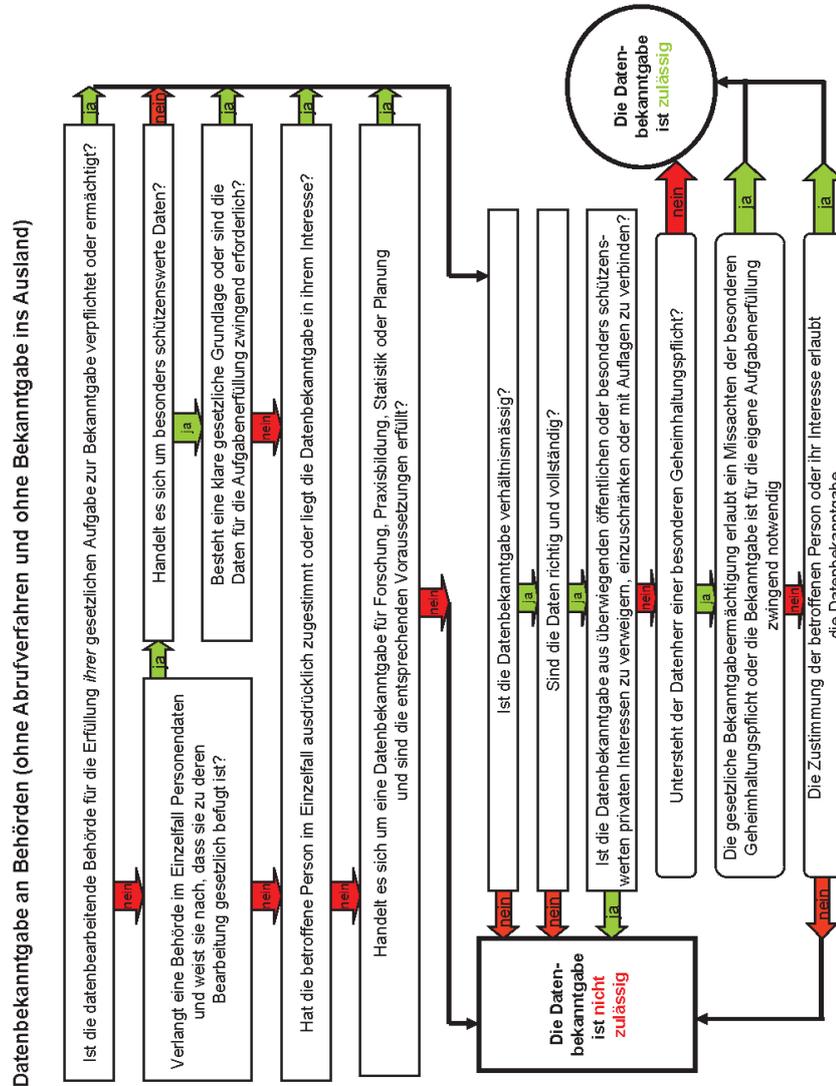
Monbijoustrasse 32  
3011 Bern

Telefon 031 300 51 51  
Fax 031 300 51 50  
info@spitexbe.ch

Nationale Spitex-Nummer  
0842 80 40 20



## A2 Entscheid-Schema "Datenaustausch unter Behörden"



Quelle: Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

### **A3 Hinweis auf Merkblätter und Literatur**

Leitfaden "Schweigepflicht von Gesundheitspersonen", Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Januar 2023

Leitlinien zum Datenschutz im Personalrecht auf der Website des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)

## A4 Abkürzungsverzeichnis

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 [SR 830.1]
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [SR 101]
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020 [SR 235.1]
DSV	Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008 des Kantons Bern [BSG 152.040.1]
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EG KUMV	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) vom 6. Juni 2000 des Kantons Bern [BSG 842.11]
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 [SR 831.30]
EV ELG	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG) vom 16. September 2009 des Kantons Bern [BSG 841.311]
GesG	Gesundheitsgesetz (GesG) vom 12. Dezember 1984 des Kantons Bern [BSG 811.01]
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 [SR 831.20]
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 [SR 312.1]
KDSG	Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 des Kantons Bern [BSG 152.04]
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vom 1. Februar 2012 des Kantons Bern [BSG 213.316]
KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) vom 1. Dezember 1999 [BSG 622.1]
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 [SR 832.112.31]
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 [SR 832.10]
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 [SR 832.102]
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 [SR 220]
PatV	Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen (Patientenrechtsverordnung, PatV) vom 23. Oktober 2002 des Kantons Bern [BSG 811.011]

PDBV	Verordnung über die Bekanntgabe von Personaldaten (Personaldatenbekanntgabeverordnung, PDBV) vom 14. Dezember 2005 des Kantons Bern [BSG 152.041.1]
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001 des Kantons Bern [BSG 860.1]
SLG	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 9. März 2021 [BSG 860.2]
SLV	Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021 [BSG 860.21]
StG	Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 des Kantons Bern [BSG 661.11]
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [SR 311.0]
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 [SR 832.20]
VDSZ	Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) vom 31. August 2022 [SR 235.13]
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [SR 210]